

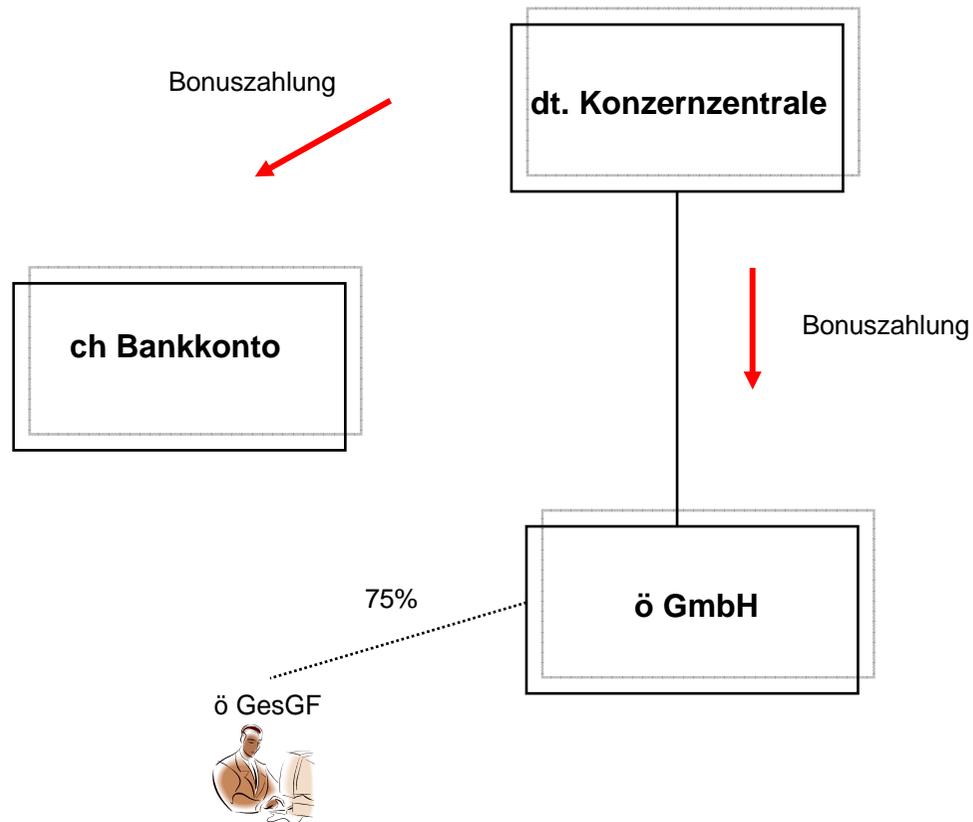


Verdeckte Gewinnausschüttung

Seminar Abgabenrecht

Linz, Mag. Rainer Brandl

Sachverhalt



Grundsachverhalt

A Offizielle Bonuszahlungen

- Erfassung im Rechenwerk der öGmbH
- Erhöhung der KöSt-Bemessungsgrundlage
- 25% KöSt

A Inoffizielle Bonuszahlungen

- Nichterfassung im Rechenwerk der öGmbH
- Zahlungen stehen unzweifelhaft iZm der Geschäftstätigkeit der öGmbH
- unzulässige Minderung der KöSt-Bemessungsgrundlage
- Primärberichtigung bei öGmbH erforderlich
 - Erfassung der fehlenden Erträge
 - Besteuerung mit 25 % KöSt

Grundsachverhalt

A Inoffizielle Bonuszahlungen – finanzstrafrechtliche Konsequenzen

- unrichtige KöSt-Erklärung
- Verkürzung von KöSt
- strafrechtliche Verantwortlichkeit
 - Geschäftsführer der öGmbH
 - öGmbH im Rahmen der Verbandsverantwortlichkeit
 - uU Beteiligung des ausländischen Managements
- Zuständigkeit
 - Verwaltungsstrafbehörde bei Verkürzungsbetrag bis zu EUR 75.000
 - Gericht (Schöffengericht), wenn Verkürzungsbetrag > EUR 75.000

Fallvariante a) – Vereinnahmung durch Gesellschafter-GF

A verdeckte Gewinnausschüttung

- Vermögensvorteile an den Anteilsinhaber, die ihre Wurzeln in der gesellschaftsrechtlichen Beziehung des Anteilsinhabers zur Körperschaft haben
- Fremdvergleich
 - Hätte die Gesellschaft den dem Gesellschafter gewährten Vorteil auch einem fremden Dritten (Nicht-Gesellschafter) eingeräumt
- Vorteilszuwendungsabsicht der Gesellschaft
- Konsequenzen
 - Primärberichtigung (bei der Gesellschaft)
 - Sekundärberichtigung (beim Gesellschafter)

Fallvariante a) – Vereinnahmung durch Gesellschafter-GF

A Sekundärberichtigung (beim Gesellschafter)

- vGA = Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 Abs 1 Z 1 EStG
 - sonstige Bezüge aus Aktien oder GmbH-Anteilen
- Kapitalertragsteuer
 - inländische Kapitalerträge iSd § 93 Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 lit a EStG
 - Steuersatz
 - 25 % (§ 95 Abs 1 EStG)
 - Steuerschuldner
 - Empfänger der Kapitalerträge (§ 95 Abs 2 EStG) = Gesellschafter-Geschäftsführer
 - Abzugs- und Haftungsverpflichteter
 - Schuldner der inländischen Kapitalerträge (§ 95 Abs 3 EStG) = öGmbH
 - Abzugspflicht
 - im Zeitpunkt des Zufließens (§ 95 Abs 4 EStG)
 - Zufluss-Abflussprinzip gem § 19 EStG
 - Abfuhrpflicht
 - binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge (§ 96 Abs 1 Z 1 EStG)
 - Endbesteuerung
 - Steuerabgeltung gem § 97 Abs 1 EStG für natürliche Personen

Fallvariante a) – Vereinnahmung durch Gesellschafter-GF

A Sekundärberichtigung (beim Gesellschafter) – Finanzstrafrechtliche Konsequenzen

- Gesellschafter
 - keine Offenlegungs- und Erklärungspflicht im Hinblick auf eine erhaltene (verdeckte) Ausschüttung
 - Endbesteuerungswirkung, auch wenn KESt-Abzug unterblieben ist
 - keine Einkommensteuerhinterziehung beim Gesellschafter
 - uU Beteiligung am Delikt der Gesellschaft
- Gesellschaft (öGmbH)
 - Verletzung einer Offenlegungspflicht
 - Verkürzung von Abgaben durch Nichtabfuhr der KESt
 - Hinterziehung von Kapitalertragsteuer auf Ebene der öGmbH
- strafrechtliche Verantwortlichkeit
 - Geschäftsführer der öGmbH
 - öGmbH im Rahmen der Verbandsverantwortlichkeit

Fallvariante b) – Schmiergeldzahlungen

A Abgabenrechtliche Aspekte

- § 4 Abs 4 EStG (Betriebsausgabendefinition)
 - Betriebsausgabe dem Grunde nach
 - betriebliche Veranlassung
 - Abgrenzung insb zu Repräsentationsaufwendungen
- § 20 Abs 1 Z 5 EStG bzw § 12 Abs 1 Z 4 KStG (Abzugsverbot)
 - Gewährung oder Annahme von Zuwendungen = Tatbestandselement
 - mit gerichtlicher Strafe bedrohte Taten = strafrechtliche Vorfrage
 - bloße „Strafbedrohtheit“
 - nicht Verwaltungsstrafen
 - Einkommensteuerrichtlinien (EStR) 2000, Rz 4840 ff (ehemals BMF-Erlass vom 19.7.1999, AÖF 1999/162)
 - Konkretisierung des Anwendungsbereiches dieses Abzugverbotes
- § 162 BAO (Empfängerbenennung)
 - Empfängerbenennungsverlangen
 - Folge bei Verweigerung: zwingende Versagung der Betriebsausgabe
 - Zweck: Sicherstellung der Besteuerung beim Empfänger der Zahlung

Fallvariante b) – Schmiergeldzahlungen

A Finanzstrafrechtliche Aspekte

- Abzugsverbot
 - unrechtmäßige Minderung der KöSt-Bemessungsgrundlage
 - Abgabe einer unrichtigen KöSt-Erklärung
 - Anknüpfungspunkte für Irrtum
 - mangelnde Bestimmtheit von § 20 Abs 1 Z 5 EStG
 - EStR 2000 Rz 4840 ff
- § 162 BAO (Empfängerbenennung)
 - bloße Gefährdungshaftung
 - Betriebsausgabe steht dem Grunde nach zu
 - keine Pflichtverletzung im Zeitpunkt der Abgabe der KöSt-Erklärung
- Nichtaufnahme ins Rechenwerk der Schmiergeldzahlung
 - Vermeidung eines finanzstrafrechtlichen Risikos
 - keine Lösung für StGB-Delikte (Amtmissbrauch, Geschenkkannahme, Bestechung von Beamten, Untreue)

Fallvariante c) – shareholder activities

A Abgabenrechtliche Aspekte

- im Konzern verrechenbare Leistungen
 - eindeutig zum Vorteil der Konzerngesellschaft
 - Leistungen, die sonst zugekauft oder selbst erbracht werden müssten
 - Personalbereich (Aus- und Fortbildung, Personalpolitik, etc)
 - Finanz- und Rechnungswesen der Konzerngesellschaft
 - Recht-, Steuer- und Unternehmensberatung
 - Marketing, Vertrieb
- im Konzern nicht verrechenbare Leistungen
 - Erbringung im Interesse der Muttergesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin
 - Konzernleitung (Geschäftsführung, zentrale Koordination, Revision, etc)
 - Konzernbuchhaltung
 - strategische Planung von Maßnahmen im Gesamtkonzernbereich

Fallvariante c) – shareholder activities

A Abgabenrechtliche Aspekte

- Verrechnung konzerninterner Dienstleistungen
 - Vorrang der Einzelverrechnung
 - insb Leistungen, die einzeln identifiziert und auch von unabhängigen Unternehmen in ähnlicher Form erbracht werden können (zB Rechtsberatung, Steuerberatung, Personalschulung, EDV-Leistungen, Marketing, etc)
 - Konzernumlagen
 - konkrete Zurechnung der jeweils erbrachten Dienstleistung zur leistungsempfangenden Konzerngesellschaft nur ungenau oder aufgrund Schätzung möglich (zB zentrale Werbekampagne)
 - gesonderte Verrechnung würde übermäßig hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen
 - keine Verrechnung mittels Konzernumlage, wenn die gleiche Leistung auch an einen Dritten erbracht wird
- Verrechnung der Höhe nach
 - Preisvergleichsmethode (äußerer/innerer Preisvergleich)
 - Kostenaufschlagsmethode (cost plus)

Fallvariante c) – shareholder activities

A Abgabenrechtliche Aspekte

- shareholder activities dürfen nicht gewinnmindernd abgezogen werden
- fremdunübliche Verrechnungspreise
 - verdeckte Gewinnausschüttung
 - Primärberichtigung
 - Sekundärberichtigung? (vgl § 10 KStG)

A Finanzstrafrechtliche Aspekte

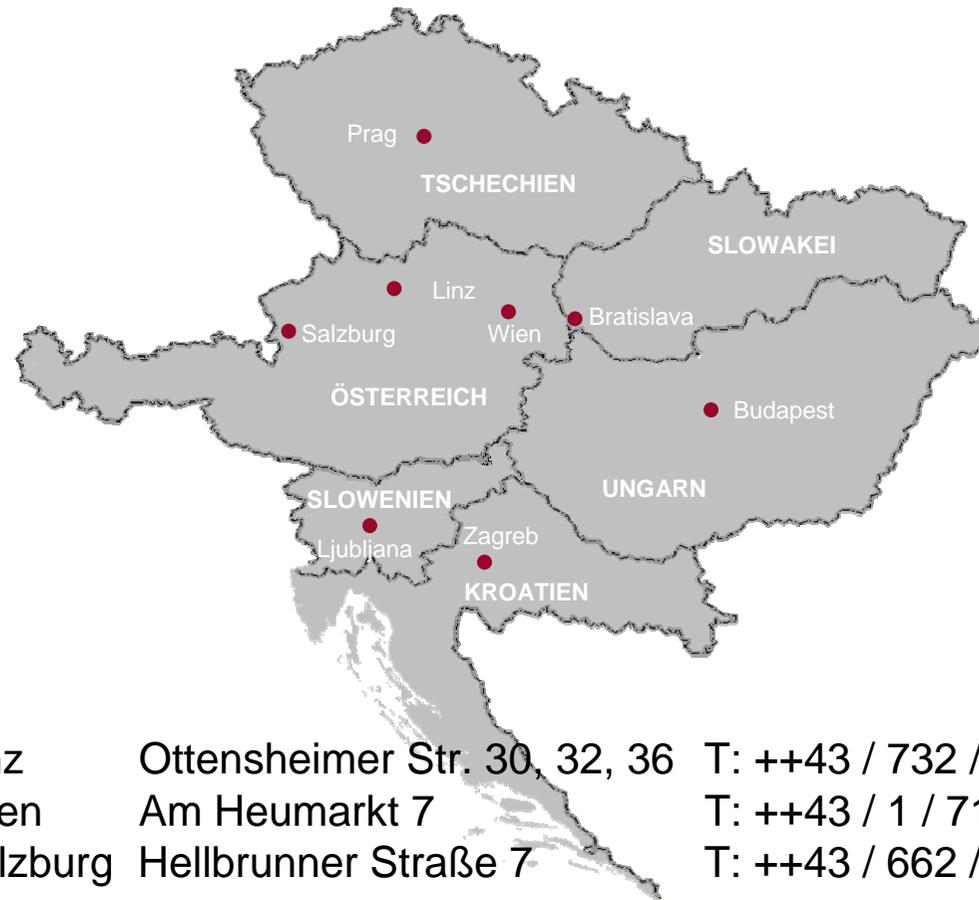
- Verkürzung von Abgaben aufgrund unrichtiger Steuererklärungen
- subjektive Tatseite
 - zahlreiche Anknüpfungspunkte für Irrtumsargumentation
 - zulässige Bandbreiten
 - Gewinnverlagerungen bei gleichhohem Steuerniveau
- Steueroasen
 - Problem der Einkünftezurechnung

Vermeidung finanzstrafrechtlicher Konsequenzen

- ⚠ Abgabe richtiger Steuererklärungen
 - keine Verkürzung
 - vollständige Offenlegung
- ⚠ Selbstanzeige gem § 29 FinStrG
 - Darlegung der Verfehlung
 - Offenlegung der maßgeblichen Umstände
 - Rechtzeitig
 - keine Verfolgungshandlung
 - keine Tatentdeckung und Kenntnis davon
 - kein begonnene Außenprüfung
 - zuständige Behörde
 - Täternennung
 - Entrichtung der verkürzten Abgaben
 - nach Maßgabe der Abgabenvorschriften (vgl § 210 Abs 4 BAO)
 - Vorsicht bei Selbstbemessungsabgaben

LEITNER + LEITNER

Die Standorte.



| | | | | |
|-----------------|---------------|------------------------------|----------------------------|-----------|
| LINZ | 4040 Linz | Ottensheimer Str. 30, 32, 36 | T: ++43 / 732 / 7093-0, | F: DW 503 |
| WIEN | 1030 Wien | Am Heumarkt 7 | T: ++43 / 1 / 718 98 90-0, | F: DW 100 |
| SALZBURG | 5020 Salzburg | Hellbrunner Straße 7 | T: ++43 / 662 / 84 7093-0 | F: DW 699 |

office@leitner-leitner.com

www.leitner-leitner.com

Sie erreichen uns unter:

Leitner + Leitner

A-4040 LINZ, Ottensheimer Straße 30, 32 und 36

Tel: ++43/732/7093-0, Fax ++43/732/7093-503 / e-mail: office@leitner-leitner.com

Leitner + Leitner

A-1030 WIEN, Am Heumarkt 7

Tel: ++43/1/7189890-0, Fax: ++43/1/7189890-100 / e-mail: office@leitner-leitner.com

Leitner + Leitner

A-5020 SALZBURG, Hellbrunner Straße 7

Tel: ++43/662/847093-0, Fax: ++43/662/847093-699 / e-mail: office@leitner-leitner.com

WWW.LEITNER-LEITNER.COM